

BGBI 375/1989

Anpassung an die Rechtsansicht des VfGH, der zuvor den § 170 Abs 2 als gleichheitswidrig aufgehoben hatte, Änderung Verweisungsbestimmungen, Beseitigung einiger beim Vollzug zutage getretener Mängel

§ 33 Abs 2 lit a (Abgabenhinterziehung: nur mehr Bezugnahme auf Verkürzung von Umsatzsteuer, statt bisher Verkürzung von Vorauszahlungen)

§ 62 Abs 2 lit b (Mündliche Verhandlung bei Rechtsmitteln wenn der Beschuldigte dies verlangt)

§ 170 Abs 2 (Behörde deren Entscheidung aufgehoben wurde, ist an die Rechtsansicht der Oberbehörde gebunden, Verbot der reformatio in peius)

§ 190 Abs 1 (Beiziehung Rechtsanwalt nach den Grundsätzen der Verfahrenshilfe der ZPO)

§ 233 Abs 2 (Änderung Zitierung)

§ 235 (Zustellung an Flüchtigen mit Zustellung an Verteidiger bewirkt)

§ 256 (Verweise, Bestimmungen in jeweils geltender Form)